



EHRUNGSORDNUNG

JULI 2015

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Fritz-Walter-Weg, 70372 Stuttgart

Ehrungsordnung

(Beschlussen: Landesausschuss 27. Juli 2015)

1. Ehrungsausschuss

Entsprechend § 18 der Satzung besteht der Ehrungsausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Landesschützenmeisteramt (LSMA) auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Dem Ehrungsausschuss obliegt die Bearbeitung und Prüfung eingegangener Ehrungsanträge sowie die Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an das LSMA nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung.

2. Ehrungen

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen werden Auszeichnungen und Ehrungen

- für Verdienste (Ziffer 2.1),
- für langjährige Mitgliedschaft (Ziffer 2.2) und
- für die Würdigung außergewöhnlicher Verdienste an Nichtmitglieder und Mitglieder (Ziffer 2.3) verliehen.

Die Ehrungen haben in einem würdigen Rahmen stattzufinden und werden mit Urkunde bzw. Besitzezeugnis überreicht.

2.1 Ehrungen für Verdienste

Ehrungen für Verdienste sollen langjährige verdienstvolle und ehrenamtliche Tätigkeiten im Schützenwesen würdigen.

Die Ehrungen für Verdienste werden in nachstehender Reihenfolge verliehen, wobei diese Aufstellung gleichzeitig einen Überblick über die Ehrungen innerhalb des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Württ. Schützenverbandes (WSV) gibt.

Das Überspringen von Ehrungen Ziffer 3 bis 9 ist dabei nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung und Genehmigung durch den Landesehrungsausschuss zulässig.

1. Silberne Nadel für wertvolle Unterstützung
2. Goldene Nadel für wertvolle Unterstützung
3. Verdienstehrenzeichen in Silber (VEZ Silber)
4. Verdienstmedaille in Bronze (VM Bronze)
5. Verdienstehrenzeichen in Gold (VEZ Gold)
6. Kleine goldene Ehrennadel des DSB
7. Verdienstmedaille in Silber (VM Silber)
8. Ehrenkreuz des DSB in Bronze (EK Stufe III)
9. Ehrenkreuz des DSB in Silber (EK Stufe II)
10. Goldene Medaille am grünen Band des DSB (Gotha-Medaille)
11. Verdienstmedaille in Gold (VM Gold)
12. Ehrennadel in Gold
13. Ehrenkreuz des DSB in Gold (EK Stufe I)
14. Ehrenkreuz des DSB in Gold - Sonderstufe
15. Ehrenring
16. Ehrenring des DSB
17. Ehrenmitgliedschaft
18. Ehrenmitgliedschaft des DSB
19. Ehrentitel

Zwischen den Ehrungen Ziffer 3 bis 13 muss ein zeitlicher Abstand von mindestens 3 Jahren liegen, wobei 2 ehrungsfreie Jahre zwischen den Ehrungen liegen müssen. Verdienstehrun-gen der Landesjugend (2.1.12. und 2.1.13) und der Schützenbezirke sind bei der Ermittlung der ehrungsfreien Zeit mit zu berücksichtigen. Ausnahmen müssen vom Landeseh-rungsausschuss genehmigt werden.

Die Kreisehrungen sollten in den zeitlichen Abstand mit einbezogen werden.

2.1.1 Silberne oder goldene Nadel "Für wertvolle Unterstützung"

Die Antragstellung erfolgt durch Vereine, Kreise oder Bezirke formlos nach eigenem Ermes-sen. Die Verleihung erfolgt durch den Antragsteller in würdigem Rahmen.

Diese Ehrungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

2.1.2 Verdienstehrenzeichen in Silber und Verdienstmedaille in Bronze

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine, Kreise, Bezirke oder den Landesehrungsaus-schuss. Bei einer Antragstellung durch Vereine bedarf die Entscheidung der Verleihung der Befürwortung des jeweiligen übergeordneten Kreises.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Kreis- bzw. Bezirks-, oder Landesschützentag.

2.1.3 Verdienstehrenzeichen in Gold und Verdienstmedaille in Silber

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine, Kreise, Bezirke oder den Landesehrungsaus-schuss. Bei einer Antragstellung durch Vereine oder Kreise bedarf die Entscheidung der Ver-leihung der Befürwortung des jeweiligen übergeordneten Bezirks.

Pro Jahr und Bezirk können 1 VEZ Gold je angefangene 1.000 Mitglieder, sowie 1 VM Silber je angefangene 2.500 Mitglieder verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Bezirks-, oder Landesschützentag.

2.1.4 Verdienstmedaille in Gold

Die Antragstellung erfolgt durch das Landesschützenmeisteramt oder den Landesehrungsaus-schuss, ggf. auf Vorschlag der Bezirke. Die Entscheidung über die Ehrung trifft das Lan-desschützenmeisteramt. Voraussetzung für die Ehrung sind besondere Verdienste auf Lan-desebene.

Die Verleihung erfolgt beim Landesschützentag.

2.1.5 Ehrennadel in Gold / Ehrennadel in Gold Sonderstufe

Die Antragstellung erfolgt durch das Landesschützenmeisteramt oder den Landesehrungsaus-schuss, ggf. auf Vorschlag der Kreise oder Bezirke. Die Entscheidung über die Ehrung trifft das Landesschützenmeisteramt. Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Landesschüt-zentag.

Voraussetzung für die Ehrennadel in Gold ist eine Mitarbeit von mindestens 15 Jahren in Be-zirksausschüssen, 20 Jahren in Kreisausschüssen oder 25 Jahren in der Vorstandschaft ei-nes Vereines sowie der Besitz des Ehrenkreuzes des DSB in Silber (EK Stufe II).

Voraussetzung für die Ehrennadel in Gold Sonderstufe ist eine Mitarbeit von mindestens 10 Jahren im Landesausschuss, sowie der Besitz des Ehrenkreuzes des DSB in Silber (EK Stufe II).

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.6 Ehrenring

Die Antragstellung erfolgt durch das Landesschützenmeisteramt. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Landesausschuss. Voraussetzung für die Ehrung ist eine ehemalige oder aktuelle Tätigkeit in führender Position auf Verbandsebene. Die Zahl der lebenden Ehren-ringträger ist auf 15 beschränkt. Die Ehrung ist mit der Auflage verbunden, dass der Ehren-ring an die Person der/des Geehrten gebunden ist und nur von ihr getragen werden darf.

Der Name der/des Geehrten und das Verleihungsdatum werden in den Ring graviert.

Die Verleihung erfolgt beim Landesschützentag.

2.1.7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des WSV hat unter Beachtung des § 4 Ziffer 2 der Satzung des WSV zu erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

2. Zu Ehrenmitgliedern können nur Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Sportschießen oder um den Verband ganz besondere Verdienste erworben haben und Mitglied einer angeschlossenen Vereinigung sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Landesschützenmeisteramtes durch den Landesausschuss. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder werden Träger eines besonderen Ehrenzeichens.

Die Ernennung erfolgt beim Landesschützentag oder aus besonderem Anlass nach Beschluss des Landesausschusses auf Vorschlag des Landesschützenmeisteramtes.

2.1.8 Ehrentitel

Der Landesausschuss kann auf Vorschlag des Landesschützenmeisteramtes verdienten ehemaligen Mitgliedern des Landesschützenmeisteramtes den Ehrentitel Ehrenlandes..... verleihen.

Diese Ehrung beinhaltet gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft entsprechend Ziffer 2.1.7.

Die Ernennung erfolgt am Landesschützentag.

2.1.9 Ehrenzeichen des Hauses Württemberg

Dieses Ehrenzeichen ist eine Würdigung der besonderen Verdienste um Brauchtum, Tradition und Fortführung dieser Werte innerhalb des württembergischen Schützenwesens. Die Antragsstellung hat an das Landesschützenmeisteramt zu erfolgen. Dieses unterbreitet die Vorschläge dem Haus Württemberg. Der Chef des Hauses Württemberg entscheidet endgültig über eine Verleihung.

Die Ehrung erfolgt beim Landesschützentag.

2.1.10 Ehrenschild Graf Degenfeld

In Würdigung herausragender Verdienste um das Schützenwesen in Württemberg kann diese Ehrung auf Beschluss des Landesschützenmeisteramtes verliehen werden. Verleihungsberechtigt ist auch das Haus Degenfeld.

Die Ehrung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.11 Eduard-Föhr-Plakette

Die Eduard-Föhr-Plakette in Silber oder Gold kann nach Ermessen des Landesoberschützenmeisters an Mitglieder verliehen werden, die sich durch besonders engagierten Einsatz bei Großveranstaltungen oder durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit bedeutsame Verdienste erworben haben.

Die Ehrung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.12 Silberne und Goldene Jugendnadel

Die Silberne und die Goldene Jugendnadel werden als anerkennende Würdigung außergewöhnlichen Einsatzes für die Belange der Württembergischen Schützenjugend verliehen.

Die Silberne Jugendnadel kann nach einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren, die Goldene Jugendnadel nach einem erneuten Zeitraum von weiteren fünf Jahren Einsatz für die Württembergische Schützenjugend verliehen werden.

Voraussetzung für die Verleihung der Goldenen Jugendnadel ist in der Regel der Besitz der Silbernen Jugendnadel.

Das Landesschützenmeisteramt, der Landes Ehrungsausschuss, der Landesjugendausschuss sowie die Kreis- und Bezirksjugendleiter können Anträge auf die Verleihung bei der Landesjugendleitung bis spätestens 8 Wochen vor dem Landesjugendtag stellen. Die Landesjugendleitung entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel.

Die Verleihung erfolgt beim Landesjugendtag.

2.1.13 Silbernes Eichenblatt

Für besondere und langjährige Verdienste in verantwortlichen Funktionen im Bereich der Württembergischen Schützenjugend.

Antragsstellung erfolgt durch den Landesjugendausschuss, die Landesjugendleitung, den Landesausschuss oder das Landesschützenmeisteramt.

Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Landesjugendausschuss. Voraussetzung ist eine Amtszeit von mindestens 8 Jahren als Bezirksjugendleiter, 8 Jahren in führender Position der Württembergischen Schützenjugend oder 10 Jahren als Kreisjugendleiter.

Die Verleihung erfolgt ausschließlich im Rahmen des Landesjugendtages.

2.2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Ehrungen für 10-, 15-, 20-, 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und 75-jährige Mitgliedschaft werden jeweils jährlich bis Ende September für das kommende Jahr durch die Geschäftsstelle des WSV online über das Mitgliederverwaltungsprogramm NEON den Vereinen für die betreffenden Mitglieder vorgeschlagen.

Die Vereine müssen mindestens 3 Wochen vor der Verleihung unter Angabe des Ehrungstermins den Vorschlägen zustimmen. Nicht beanspruchte Ehrungen sind vom Verein abzulehnen. Mündliche oder schriftliche Anträge können nicht angenommen werden.

2.3 Ehrungen für die Würdigung außergewöhnlicher Verdienste an Nichtmitglieder und Mitglieder

Die **Silberne** oder **Goldene Ehrennadel** und das **Große Goldene Ehrenzeichen** werden durch Beschluss des Landesschützenmeisteramtes sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder verliehen.

Die Verleihung soll eine anerkennende Würdigung außergewöhnlichen Einsatzes des zu Ehrenden sein, der sich im Interesse des Landesverbandes, eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Schützenbundes oder des Schießsports verdient gemacht hat.

Die Überreichung wird von Fall zu Fall vom Landesschützenmeisteramt bestimmt.

3. Antragstellung

Ehrungsanträge, mit Ausnahme der Ehrungen Ziffer 1 und 2, sind mit ausreichender Begründung generell über das Mitgliederverwaltungsprogramm NEON zu stellen.

Die Anträge müssen nach der Bearbeitung durch die Kreise und Bezirke bis spätestens zum 1. Dezember für die Verleihung im folgenden Kalenderjahr in der WSV-Geschäftsstelle eingegangen sein.

Eine DSB- oder Verbandsehrung kann erst nach einer Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren beantragt werden. Das vom Verband veröffentlichte Merkblatt ist zu beachten.

4. Entscheidung

Die Entscheidung über beantragte Ehrungen erfolgt entsprechend den Regularien der jeweiligen Ehrung. Das für die Ehrungsentscheidung zuständige Organ trifft die Ehrungsentscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Einspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

Über das Mitgliederverwaltungsprogramm NEON beantragte Ehrungen werden nach Abarbeitung durch die WSV-Geschäftsstelle automatisch erfasst. Direkt vom Landesschützenmeisteramt oder Landesausschuss beschlossene Ehrungen sind von der Geschäftsstelle im Mitgliederverwaltungsprogramm zu erfassen.

5. Aberkennung

Über die Aberkennung einer Ehrung entscheidet das für die Verleihung zuständige Organ (Landesschützenmeisteramt oder Landesausschuss) nach Anhörung des Landesehrungsausschusses.

6. Ehrungen des DSB

Die Ehrungen des Deutschen Schützenbundes werden im Rahmen dieser Ehrungsordnung und der Ehrungsordnung des DSB vorgenommen. Das Landesschützenmeisteramt, bzw. der Landesehrungsausschuss sind grundsätzlich für diese Ehrungen zuständig

7. Ehrungen der Untergliederungen

Die Bezirke und Kreise können zusätzliche Ehrenzeichen schaffen und verleihen. Sämtliche Kreis- und Bezirksehrungen sind durch die jeweiligen Untergliederungen in dem Mitgliederverwaltungsprogramm NEON zu hinterlegen.

8. Kosten für Ehrungen

Die Kosten für Ehrungen tragen die Antragsteller, bzw. die bei der Bearbeitung einer Kostenübernahme zustimmenden Untergliederungen.